

Antrag auf Ausnahme von der Verpflichtung der Übertragungsnetzbetreiber, den Regelreserveanbietern die Übertragung ihrer Verpflichtungen zur Bereitstellung von Regelleistung zu gestatten, gemäß Artikel 34 (1) der Verordnung (EU) 2017/2195 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem

IN ERWÄGUNG NACHSTEHENDER GRÜNDE

- 1) Austrian Power Grid (APG) stellt als Übertragungsnetzbetreiberin der Regelzone APG den vorliegenden Antrag gemäß Artikel 5 (3) d) iVm Artikel 34 (1).
- 2) Artikel 34 (1) der Verordnung zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem gibt ÜNB *die Möglichkeit eine Ausnahme beantragen, wenn die Vertragslaufzeiten für Regelleistung gemäß Artikel 32 Absatz 2 Buchstabe b auf jeden Fall weniger als eine Woche betragen. Grundsätzlich müssen [Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB)] es Regelreserveanbietern gestatten, ihre Verpflichtungen zur Bereitstellung von Regelleistung innerhalb des geografischen Gebiets, in dem die Regelleistung beschafft wurde, zu übertragen.*
- 3) Das geographische Gebiet, innerhalb dessen durch APG Primär-, Sekundär- und Tertiärregelung unter vorliegender Ausnahme beschafft wird, umfasst unter anderem die Regelzone APG.
- 4) Gemäß Artikel 5 (3) d) der Verordnung zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem ist die Ausnahme im Rahmen dieses Antrages von den Regulierungsbehörden der betreffenden Region zu genehmigen.
- 5) Die betreffende Region, innerhalb derer durch APG Primär-, Sekundär- und Tertiärregelung, unter vorliegender Ausnahme beschafft wird, umfasst unter anderem die Regelzone APG.
- 6) Artikel 5 (5) der Verordnung zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem erfordert, dass der Antrag *den vorgesehenen Zeitraum ihrer Umsetzung und eine Beschreibung ihrer voraussichtlichen Auswirkungen auf die Ziele dieser Verordnung enthält. Die Umsetzung muss innerhalb von zwölf Monaten nach der Genehmigung durch die zuständigen Regulierungsbehörden erfolgen.*
- 7) Artikel 10 (1) der Verordnung zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem sieht vor, *Die gemäß dieser Verordnung für die Einreichung von Vorschlägen für Modalitäten oder Methoden oder für deren Änderungen zuständigen ÜNB die Interessenträger [...], einschließlich der relevanten Behörden jedes Mitgliedstaats, über einen Zeitraum von mindestens einem Monat zu den Entwürfen von Vorschlägen für Modalitäten oder Methoden und andere Durchführungsmaßnahmen zu konsultieren.*
- 8) Artikel 10 (6) der Verordnung zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem bestimmt, *die aus den Konsultationen [...] hervorgegangenen Stellungnahmen der Interessenträger in angemessener Weise [berücksichtigt werden], bevor sie der Regulierungsbehörde ihre Vorschläge zur Genehmigung vorlegen. In allen Fällen ist zusammen mit dem Vorschlag eine fundierte Begründung vorzulegen, weshalb die aus der Konsultation hervorgegangenen Stellungnahmen berücksichtigt bzw. nicht berücksichtigt wurden, die rechtzeitig – vor oder gleichzeitig mit der Veröffentlichung des Vorschlags für Modalitäten oder Methoden – zu veröffentlichen ist. Der gegenständliche Antrag ist als Vorschlag zu verstehen.*
- 9) Artikel 34 (5) der Verordnung zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem setzt fest dass, *Falls ein ÜNB die Übertragung der Verpflichtung zur Bereitstellung von Regelleistung nicht gestattet, [...] den beteiligten Regelreserveanbietern den Grund für die Ablehnung zu erläutern ist.*

- 10) Die Verordnung zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem bestimmt gemäß der Bestimmung in Artikel 65 (2), dass die *Bestimmungen der Artikel [...] 34 [...] dieser Verordnung [...] ein Jahr nach dem Inkrafttreten der Verordnung anwendbar* werden.

REICHT AUSTRIAN POWER GRID FOLGENDEN ANTRAG AUF AUSNAHME VON DER VERPFLICHTUNG DER ÜBERTRAGUNGSNETZBETREIBER DEN REGELRESERVEANBIETERN DIE ÜBERTRAGUNG IHRER VERPFLICHTUNGEN ZUR BEREITSTELLUNG VON REGELLEISTUNG ZU GESTATTEN, GEMÄSS ARTIKEL 34 (1) DER VERORDNUNG (EU) 2017/2195 ZUR FESTLEGUNG EINER LEITLINIE ÜBER DEN SYSTEMAUSGLEICH IM ELEKTRIZITÄTSVERSORGUNGSSYSTEM BEI DER REGULIERUNGSBEHÖRDE ENERGIE-CONTROL AUSTRIA EIN.

Artikel 1 – Gegenstand und Umfang

1. Artikel 34 (1) der EU-Verordnung 2017/2195 verpflichtet Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB), es Regelreserveanbietern zu gestatten, ihre Verpflichtungen zur Bereitstellung von Regelleistung innerhalb des geografischen Gebiets, in dem die Regelleistung beschafft wurde, zu übertragen. Der/die betreffende(n) ÜNB kann/können eine Ausnahme beantragen, wenn die Vertragslaufzeiten für Regelleistung gemäß Artikel 32 (2) b) auf jeden Fall weniger als eine Woche betragen.
2. Primärregelleistung wird im Rahmen einer internationalen Kooperation gemeinsam beschafft. Der vorliegende Antrag beschränkt sich auf die Ausnahme von der Verpflichtung, es Regelreserveanbietern zu gestatten, ihre Verpflichtungen zur Bereitstellung von Regelleistung innerhalb der Regelzone zu übertragen. Ein Antrag auf die Genehmigung der Ausnahme von der Verpflichtung, es Regelreserveanbietern zu gestatten, ihre Verpflichtungen zur Bereitstellung von Regelleistung innerhalb der des Beschaffungsgebiets zu übertragen, ist zum Zeitpunkt der Einreichung des gegenständlichen Antrags bei den zuständigen Regulatoren zur Genehmigung eingereicht. Die ausgeschriebenen Primärregelleistungsprodukte sind zum Zeitpunkt der Wirksamwerdung des gegenständlichen Antrags 24-Stunden-Blöcke, die als symmetrisches Produkt werktäglich, zwei Werkzeuge vor Beginn des Lieferzeitraums, ausgeschrieben werden. Die Ausschreibungsbedingungen werden auf der Homepage der APG veröffentlicht.
3. Sekundärregelleistung wird aktuell national ausgeschrieben, ein Antrag auf die Genehmigung einer gemeinsamen Leistungsausschreibung mit dem deutschen Markt ist zum Zeitpunkt der Einreichung des gegenständlichen Antrags bei den zuständigen Regulatoren zur Genehmigung eingereicht. Das ausgeschriebene Sekundärregelleistungs-Produkt sind zum Zeitpunkt der Wirksamwerdung des gegenständlichen Antrags 4-Stunden-Blöcke, die getrennt als positive und negative Tertiärregelleistung kalendertäglich ausgeschrieben werden. Die Ausschreibungsbedingungen werden auf der Homepage der APG veröffentlicht.
4. Der österreichische Tertiärregelleistungsmarkt ist national organisiert. Die ausgeschriebenen Tertiärregelleistungsprodukte sind zum Zeitpunkt der Wirksamwerdung des gegenständlichen Antrags 4-Stunden-Blöcke, die getrennt als positive und negative Tertiärregelleistung kalendertäglich ausgeschrieben werden. Die Ausschreibungsbedingungen werden auf der Homepage der APG veröffentlicht.
5. Die in diesem Antrag beantragte Ausnahme betrifft die formelle Ausnahme von der grundsätzlichen Möglichkeit der Regelreserveanbieter in der Regelzone APG, ihre Verpflichtungen zur Bereitstellung von Regelleistung für Frequenzhaltungsreserven, Frequenzwiederherstellungsreserven mit automatischer Aktivierung bzw. Frequenzwiederherstellungsreserven mit manueller Aktivierung, zu übertragen.
6. Die Ausnahme wird vor dem Hintergrund bestehender, funktionierender und auf freiwilliger Basis implementierter Prozesse und des nicht gerechtfertigten Implementierungsaufwandes eines Sekundärmarktes, sowie den diesbezüglich nicht erfüllbaren Zeitvorgaben beantragt.

Artikel 2 – Definitionen und Interpretationen

1. In diesem Antrag gelten die Definitionen der Verordnung zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem.
2. In diesem Dokument:
 - (a) beeinflussen Überschriften und Struktur dieses Antrag nicht die Interpretation desselben; und
 - (b) jeglicher Bezug auf andere Rechtsakte beinhaltet Änderungen, Erweiterungen oder erneuten Erlass der zur Zeit der Erstellung des Antrages in Kraft war.

Artikel 3 – Übertragung von Regelleistung

1. APG beantragt gemäß Artikel 34 (1) der Verordnung zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem eine Ausnahme von der Verpflichtung, es Regelreserveanbietern zu gestatten, ihre Verpflichtungen zur Bereitstellung von Regelleistung für Frequenzhaltungsreserven zu übertragen. APG beantragt diese Ausnahme unter der Begründung, dass das Produkt Primärregelenergie zum Zeitpunkt der Wirksamwerdung des gegenständlichen Antrags mit einer Vertragslaufzeit von 24 Stunden auf jeden Fall weniger als eine Woche beträgt.
2. APG beantragt gemäß Artikel 34 (1) der Verordnung zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem eine Ausnahme von der Verpflichtung, es Regelreserveanbietern zu gestatten, ihre Verpflichtungen zur Bereitstellung von Regelleistung für Frequenzwiederherstellungsreserven mit automatischer Aktivierung zu übertragen. APG beantragt diese Ausnahme unter der Begründung, dass das Produkt Sekundärregelenergie zum Zeitpunkt der Wirksamwerdung des gegenständlichen Antrags mit einer Vertragslaufzeit von 4 Stunden auf jeden Fall weniger als eine Woche beträgt.
3. APG beantragt gemäß Artikel 34 (1) der Verordnung zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem eine Ausnahme von der Verpflichtung, es Regelreserveanbietern zu gestatten, ihre Verpflichtungen zur Bereitstellung von Regelleistung für Frequenzwiederherstellungsreserven mit manueller Aktivierung zu übertragen. APG beantragt diese Ausnahme unter der Begründung, dass das Produkt Tertiärregelenergie zum Zeitpunkt der Wirksamwerdung des gegenständlichen Antrags mit einer Vertragslaufzeit von 4 Stunden auf jeden Fall weniger als eine Woche beträgt.
4. APG behält sich vor, die Marktsituation am Primär-, Sekundär- und Tertiärregelleistungsmarkt in Zukunft zu prüfen und gegebenenfalls eine der Situation angebrachte Vorgehensweise betreffend des vorliegenden Ausnahmeansuchens vorzuschlagen.